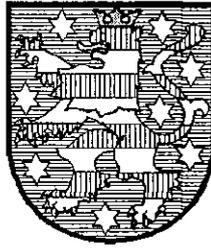


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

die Richterin am VG Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 19. Februar 2009 **für Recht erkannt:**

- I. Die Ziffern 2 - 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.01.2006 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand :

Der 1970 geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger. Er reiste am 04.09.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.09.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger an, er sei auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Anfang 2005 habe er mit Falun Gong-Übungen angefangen. Man habe ihm gesagt, dass er mit Falun Gong abnehmen und gesund werden könne. Er habe diese Übungen jeden Tag mit Freunden im Park gemacht. Am 13.02.2005 seien sie von Polizisten in Zivil festgenommen worden, weil sie gegen das Gesetz verstoßen hätten. Sie seien in ein Heim eingeliefert worden, wo sie jeden Tag Früh-sport hätten machen müssen, danach am Unterricht hätten teilnehmen und schließlich hätten arbeiten müssen. Eigentlich habe er 6 Monate in diesem Heim bleiben sollen, am 16.07.2005 sei er jedoch nach Hause geschickt worden. Seine Frau habe den Heimleiter bestochen. Zu Hause hätten sie die Übungen weiter gemacht, jetzt auf dem Dach seines

Hauses. Am 10.08.2005 habe seine Frau, als er die Übungen gemacht habe, ihm mitgeteilt, dass ein Polizeiwagen vor dem Haus stehe. Er sei daraufhin zu einem Freund geflohen. Die Polizei habe seine Frau befragt und gedroht, sie festzunehmen, wenn er sich nicht innerhalb der nächsten 3 Tage bei der Polizei melde. Seine Frau sei deshalb ebenfalls geflohen. Er habe keinen Kontakt mehr zu ihr gehabt, weil es zu gefährlich sei.

Mit Bescheid vom 11.01.2006 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach China oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht.

Am 31.01.2006 hat der Kläger dagegen Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.06.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asyl berechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG bestehen,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Bereits am 23.08.2006 hat vor dem erkennenden Gericht eine mündliche Verhandlung stattgefunden, aufgrund derer Beweis erhoben wurde durch eine Anfrage beim Auswärtigen Amt, mit der der Wahrheitsgehalt der Aussagen des Klägers überprüft werden sollte. Mit Schreiben vom 04.05.2007 hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass Falun-Gong-Anhängern bei Ausübung in der Öffentlichkeit die Einweisung in ein Umerziehungslager drohe. Diese Umerziehungslager gebe es gewöhnlich in jeder Stadt. Das Auswärtige Amt

konnte keine Aussagen darüber machen, ob in der Stadt ein solches Lager betrieben wurde und welche Arbeiten dort verrichtet würden. Das Zusammenstecken von Lampen erscheine plausibel. Das Auswärtige Amt konnte auch nicht in Erfahrung bringen, ob der Kläger von der Polizei gesucht werde und wo er vor der Flucht seinen Wohnsitz hatte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Behördenvorgänge der Beklagten (1 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Bescheid vom 11.01.2006 ist in den Ziffern 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz.

Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16 a GG. Nach dieser Vorschrift ist als Asylberechtigter anzuerkennen, wer bei seiner Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre. Nach Artikel 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne der genannten Norm (sicherer Drittstaat) eingereist ist, nicht auf Artikel 16 a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland von sicheren Drittstaaten im Sinne dieser Vorschriften umgeben ist (vgl. Anlage 1 zu § 26 a), ist bei einer Einreise auf dem Landweg eine Asylanerkennung nicht möglich. Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und gegebenenfalls hier seine Reise unterbrechen muss. Wenn feststeht, dass er nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht

geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich handelt. Gibt der Asylbewerber hingegen an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft ihn hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Die Aufklärungspflicht des Bundesamtes findet aber dort ihre Grenzen, wo das Vorbringen des Asylbewerbers keinen tatsächlichen Ansatz zur weiteren Sachaufklärung bietet. Verletzt der Asylbewerber seine Mitwirkungspflichten, in dem er keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht, somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist, oder indem er unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z. Bsp. Identitätspapiere oder Reiseunterlagen weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Bleibt nach angemessener Sachaufklärung der Reiseweg unaufklärbar, so trägt dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend der Asylbewerber die materielle Beweislast für die Behauptung, denn er selbst hätte durch Vorlage von den oben genannten Unterlagen mit nachprüfbaren oder präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung seiner Einreise auf dem Luftweg ermöglichen können. Da der Kläger keine Flugtickets vorlegen konnte und weder Angaben zum Flughafen machen konnte, auf dem er gelandet ist, noch die Fluggesellschaft benennen konnte, mit der er geflogen ist, ist festzustellen, dass belastbare Angaben zum Reiseweg nicht vorliegen. Eine weitere Sachaufklärung des Bundesamtes war deshalb nicht angezeigt, der Bescheid vom 11.03.2006 ist hinsichtlich der Ablehnung eines Anspruchs nach Artikel 16 a GG nicht zu beanstanden.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 11.01.2006 ist rechtswidrig, soweit er das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ablehnt und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Verfolgung vom Staat ausgehen, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land

eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Ein Anspruch auf Gewährung von Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht, wenn der Ausländer selbst in eigener Person politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asyl- und abschiebungsschutzerhebliche Merkmale in seinem Heimatstaat gezielt intensive Rechtsverletzungen zugefügt worden sind oder ihm solche Rechtsverletzungen unmittelbar gedroht haben. Die Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung, die Volkszugehörigkeit oder andere unverfügbare Merkmale des Verfolgten, die sein Anderssein prägen, anknüpft. Der Anspruch besteht ferner nur dann, wenn der Asylsuchende zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Das ist dann der Fall, wenn ihm aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände nicht zuzumuten ist. Hierfür hat das Gericht eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen. Kein Anspruch auf Gewährung von Asyl- oder Abschiebungsschutz besteht, wenn die Verfolgung des Asylbewerbers in seinem Heimatland nur regional begrenzt stattfindet und es ihm zuzumuten ist, in anderen Teilen Zuflucht zu suchen (sogenannte inländische Fluchtalternative). Das Vorliegen einer solchen Fluchtalternative kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten seines Heimatlandes vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kommen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf Grund des typischen Beweisnotstandes, den Asylbewerber hinsichtlich solcher Tatsachen haben, die sich in ihrem Heimatstaat zugetragen haben, eine Glaubhaftmachung für den Nachweis asylerberheblicher Umstände ausreichend ist. Für eine Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Asylbewerber seine politische Verfolgung von sich aus schlüssig, widerspruchsfrei und unter Angabe von Einzelheiten in einer Weise schildert, dass der geltend gemachte Asylanspruch zweifelsfrei vorgetragen wird. Nicht ausreichend sind lediglich pauschale Angaben ohne jeglichen Inhalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1983 - 9 C 68/81 -, zitiert nach Juris, Beschl. v. 18.09.1989 - 9 B 308/89 - NVwZ-RR 1990, 441, Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 64/89 -, NVwZ 1991, 790).

Der Kläger hat nach den vorgenannten Grundsätzen nach Auffassung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass er in China bereits wegen seiner Anhängerschaft zu Falun Gong politische Verfolgung erdulden musste und aus Angst vor weiterer Verfolgung sein Heimatland verlassen hat.

Nach den Ausführungen des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt und in den mündlichen Verhandlungen vor Gericht stellt sich der Sachverhalt für das Gericht wie folgt dar:

Der Kläger lebte in einem kleinen Dorf in Südchina und hat Anfang 2005 aus gesundheitlichen Gründen mit Falun Gong-Übungen in einem Park angefangen. Nach einigen Wochen wurde er festgenommen und für fünf Monate in einem Umerziehungslager festgehalten. Dort musste er Sport treiben, am Unterricht teilnehmen und arbeiten. Nachdem er im Juli 2005 wieder freigelassen wurde, war er gesundheitlich in sehr schlechter Verfassung. Er setzte dann die Falun Gong-Übungen zusammen mit zwei Freunden auf dem Flachdach seines Wohnhauses fort, wobei er von anderen beobachtet werden konnte. Am 10.08.2005 kam erneut die Polizei. Durch die Warnung seiner Ehefrau gelang es ihm zu fliehen, bevor die Polizei seiner habhaft werden konnte. Die Polizei wies seine Ehefrau darauf hin, dass er wegen Falun Gong ja bereits umerzogen sei, es dennoch erneut ausüben würde und deshalb jetzt zu verhaften sei. In Deutschland hat der Kläger von Falun Gong zunächst Abstand genommen, hat jedoch inzwischen aus gesundheitlichen Gründen wieder damit begonnen, in einer Gruppe gelegentlich Falun Gong-Übungen auszuführen.

Das Gericht ist von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers überzeugt. Er hat im Rahmen beider mündlicher Verhandlungen überzeugend, nachvollziehbar und in sich stimmig sein Verfolgungsschicksal geschildert und konnte die Übungen des Falun Gong auf Anforderung des Gerichts vorführen. Die Beweiserhebung durch Anfrage beim Auswärtigen Amt hat ergeben, dass sein Vortrag jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist. Genauere Ermittlungen hat das Auswärtige Amt nicht durchgeführt.

Der Kläger ist vorverfolgt ausgereist. Er war bereits wegen Ausübung der Falun Gong-Übungen für fünf Monate in einem Umerziehungslager.

Der Kläger ist auch aus begründeter Furcht vor einer weiteren Festnahme aus China geflohen. Er hatte wieder mit den Übungen angefangen, was möglicherweise entdeckt worden ist. Jedenfalls ist er von der Polizei wegen seiner Falun Gong-Anhängerschaft aufgesucht

worden und sollte festgenommen werden. Der Festnahme ist er nur entkommen, weil er von seiner Ehefrau gewarnt wurde und flüchten konnte.

Eine Rückkehr nach China ist ihm nicht zumutbar, da er in diesem Falle in China vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre. Es ist davon auszugehen, dass die chinesischen Behörden weiterhin nach ihm fänden. Sollte der Kläger wieder nach China einreisen, erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass er als Anhänger von Falun Gong verhaftet werden würde. Er hat für diesen Fall mindestens mit einer erneuten Einweisung in ein Umerziehungslager, wahrscheinlich sogar mit einer längeren Haftstrafe oder ähnlichen gravierenden Repressalien zu rechnen.

Nach der derzeitigen Erkenntnislage über die Verfolgung von Falun Gong-Anhängern in China haben diejenigen, die den chinesischen Behörden bekannt geworden sind, mit politischer Verfolgung zu rechnen (vgl. Sächsisches OVG, B. v. 12.06.2008 - A 5 B 146/06; VG Magdeburg, Urt. v. 20.02.2008 - 5 A 64/07; VG Chemnitz, Urt. v. 24.06.2005 - A 3 K 1309/0; VG München, Urt. v. 14.03.2005 - M 15 K 04.51054; VG Oldenburg, Urt. v. 25.11.2002 - 7 A 1903/00; VG Potsdam, Urt. v. 15.03.2002 - 2 K 1018/00.A; VG Meiningen, Urt. v. 14.12.2000 - 5 K 20111/00.Me - und Urt. v. 11.01.2001 - 5 K 20511/00.Me, zitiert nach Juris). Hierfür sprechen die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere die Lageberichte und Auskünfte vom Auswärtigen Amt (vgl. insbes. Lagebericht Auswärtiges Amt vom 18.03.2008, S. 20). Seit dem 22.07.1999 ist die Falun Gong-Bewegung des in den USA lebenden Gründers Li Hongzhi in China verboten. Mitglieder der Bewegung sind Repressionsmaßnahmen ausgesetzt. Bisher sollen mehr als tausend Anhänger von Falun Gong festgenommen und ihre Führer landesweit zu Haftstrafen von bis zu zwölf Jahren verurteilt worden sein. Menschenrechtsorganisationen berichten auch von Fällen, in denen Falun Gong-Anhänger während ihrer Haft ums Leben gekommen sind. Insgesamt sollen 700 Anhänger ums Leben gekommen sein. Mehrere hundert Falun Gong-Anhänger sollen nach solchen Berichten nach ihrer Verhaftung ohne Verurteilung oder sachgemäße Untersuchung in psychiatrische Anstalten zwangseingewiesen worden seien. Der Selbstverbrennungsakt von fünf Falun Gong-Anhängern auf dem Tiananmen am 24.01.2001 wurde zum Anlass für eine neue landesweite Anti-Falun-Gong-Kampagne genutzt (vgl. bereits Lagebericht Auswärtiges Amt vom 17.09.2002, vgl. auch Lagebericht Auswärtiges Amt vom 08.11.2005, 30.11.2006 und 18.03.2008).

Die chinesischen Behörden differenzieren in der Regel zwischen ruhenden Mitgliedern der Falun Gong-Bewegung, die zu hohen Haftstrafen verurteilt werden, und einfachen Anhängern, die meist von Sicherheitsstellen einbestellt werden und sich von der Lehre distanzieren müssen, die jedoch häufig auch einer Administrativhaft unterzogen werden (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 25.11.2002 - 7 A 1903/00 - m. w. N. zur Auskunftslage).

Auf Grund dieser Situation in China kann nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger, der bereits einmal wegen seiner Anhängerschaft zu Falun Gong festgenommen und umerzogen wurde und erneut den chinesischen Behörden aufgefallen war, im Falle einer Rückkehr nach China erneut mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien durch chinesische Behörden befürchten muss. Da er den chinesischen Behörden bereits bekannt ist, ist vielmehr davon auszugehen, dass er bei seiner Einreise befragt, festgehalten oder verhaftet und misshandelt werden würde, um eine neuerliche Betätigung im Rahmen von Falun Gong zu verhindern.

Weiterhin kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass er wegen der Ausübung von Falun Gong in Deutschland in China verfolgt werden würde. Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass die VR China auch nachrichtendienstliche Mittel gegen Auslandschinesen, die Falun Gong praktizieren bzw. Mitglieder der Bewegung sind, anwendet und dass diese Erkenntnisse an die chinesischen Sicherheitsbehörden weitergegeben werden (vgl. Lagebericht vom 08.11.2005, S. 33). Dem Kläger ist auch deshalb eine Rückkehr nach China nicht zumutbar.

Somit war die Ziffer 2. des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Auf Grund des bestehenden Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG entfällt die Rechtsgrundlage für die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung, die daher ebenfalls aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kosten des Verfahrens waren hiernach im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten zu verteilen, was vorliegend zu einer Kostenteilung führte. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.